

DIVA – Digitaler Verwaltungsakt Umsetzung in „Est-PLUS NX“ / „Est-PLUS SB“

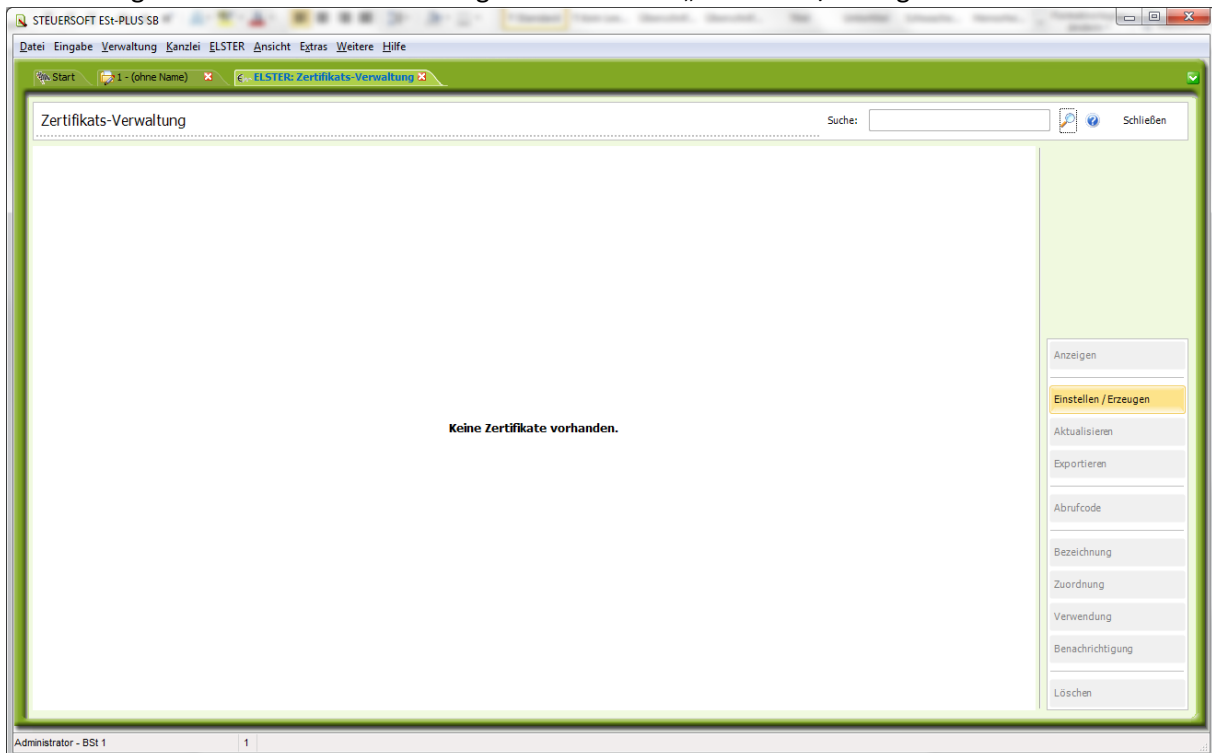
Der rechtssichere PDF-Bescheid wird in Kürze den Papierbescheid ablösen – wie Sie den „Digitalen Verwaltungsakt“ über unsere Software nutzen können, beschreiben wir Ihnen hier. Bitte beachten Sie, dass der PDF-Bescheid NICHT den elektronischen Bescheid ablöst, den Sie bisher schon über Ihren Bescheidsschlüssel abholen und in die Aktenverwaltung einlesen können! Den elektronischen Bescheid müssen Sie nach wie vor abholen.

Grundvoraussetzungen:

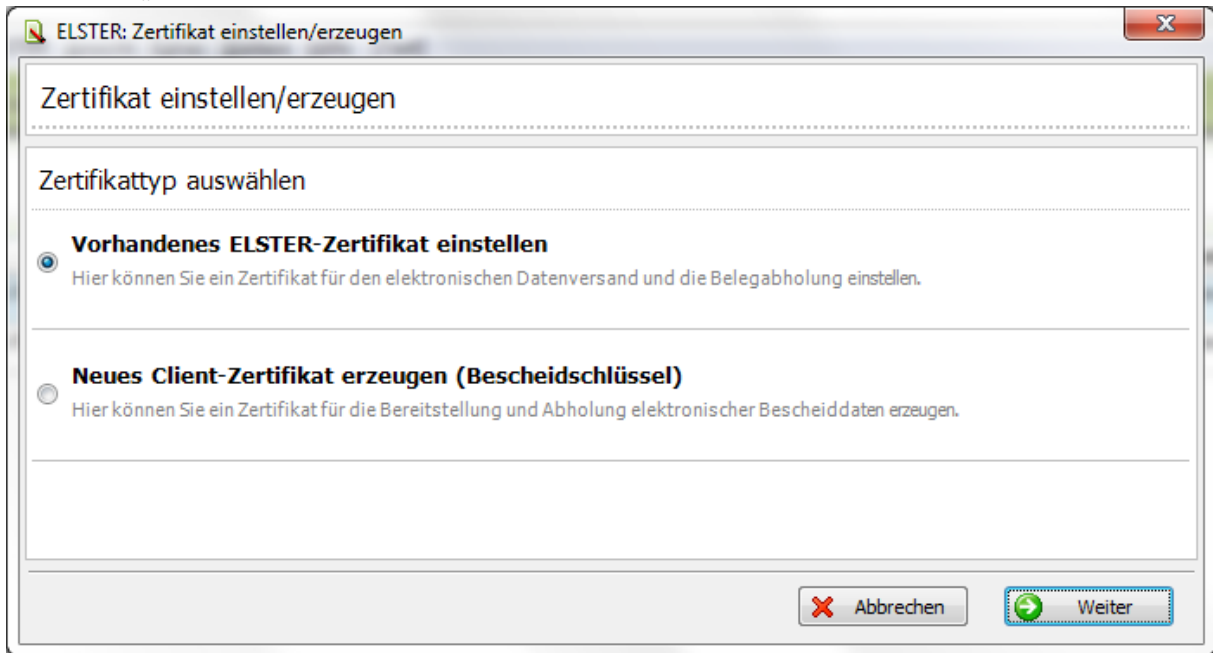
- Organisationszertifikat (Software-Zertifikat) für den ELSTER-Versand muss in der Zertifikatsverwaltung eingebunden sein (Übermittlung durch Angehörige des steuerberatenden Berufsstandes)
- Persönliches Zertifikat (ID-Nr.) muss in der Zertifikatsverwaltung eingebunden sein (Übermittlung durch Steuerpflichtige/n selbst oder Ehepartner)
- Gültige E-Mailadresse muss im ELSTER-Konto hinterlegt sein (www.elster.de/eportal/login/ dort bitte anmelden und die Kontoinformationen prüfen)

Einbinden Ihres ELSTER-Versand-Zertifikates in der Zertifikatsverwaltung

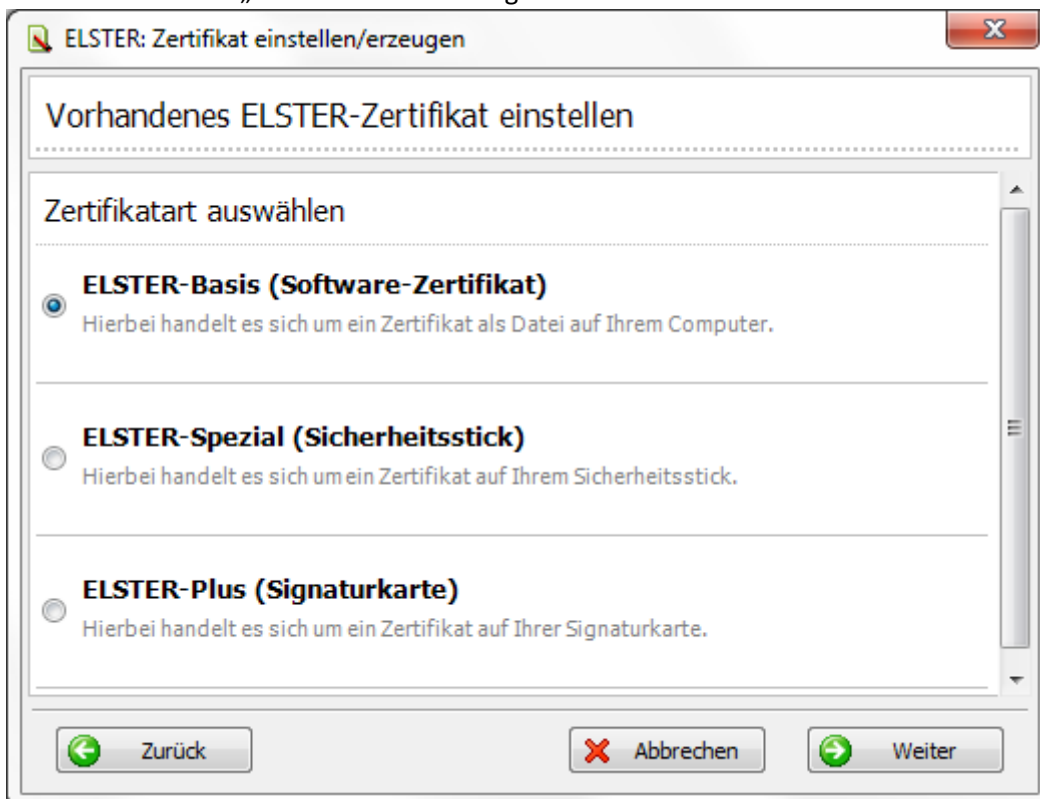
Bitte wechseln Sie innerhalb des Einkommensteuerprogrammes über „ELSTER-Zertifikats-Verwaltung“ in die Zertifikatsverwaltung und wählen Sie „Einstellen /Erzeugen“:

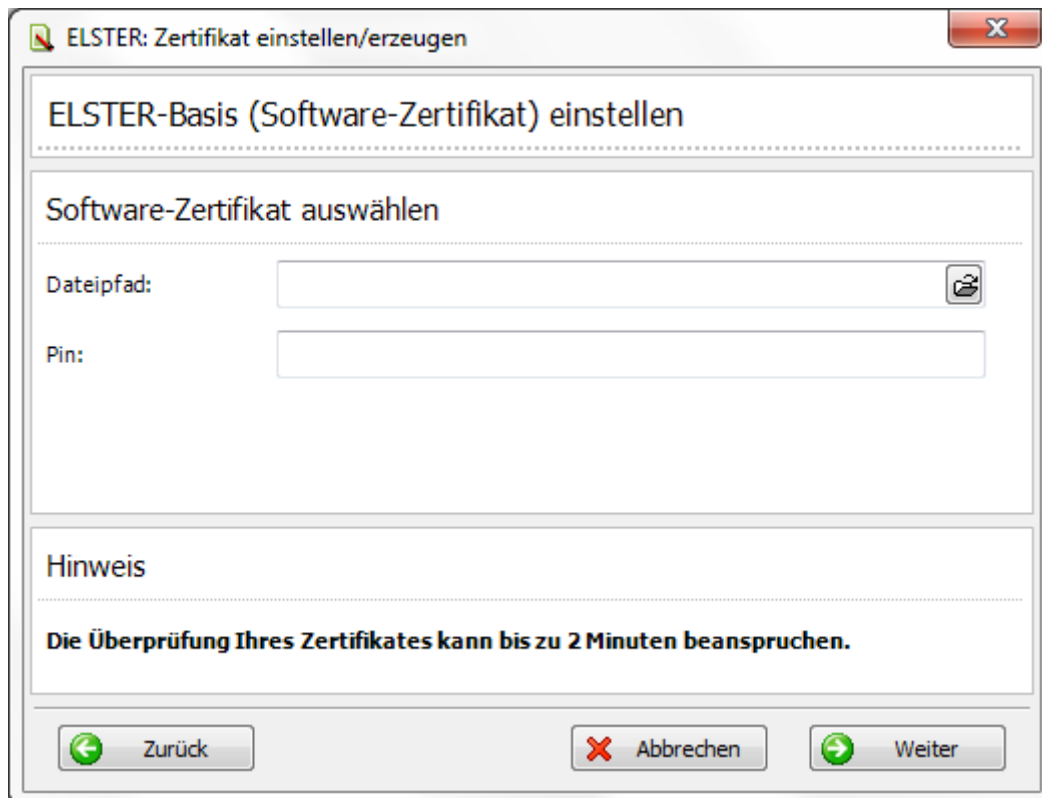


Sie wählen „Vorhandenes ELSTER-Zertifikat einstellen“:

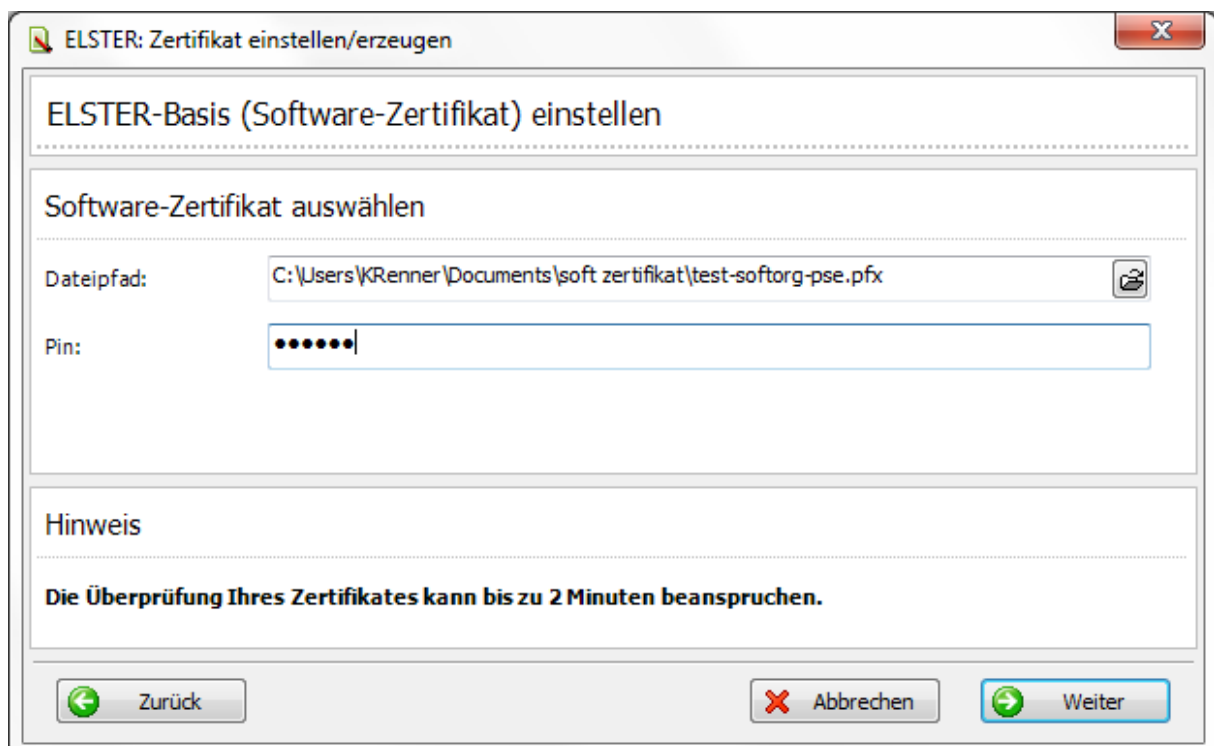


Nach dem Klick auf „Weiter“ sehen Sie folgende Auswahl:





Über das Ordnersymbol neben dem Eintrag „Dateipfad“ klicken Sie sich bitte auf den Pfad, in dem Ihr gültiges ELSTER-Zertifikat (Endung .PFX) liegt. Danach geben Sie bitte die dazugehörige PIN (Ihr Passwort) ein und klicken dann auf „Weiter“:



Das Programm überprüft, ob das Zertifikat vorhanden und die PIN gültig ist, dies kann bis zu 2 Minuten dauern.

Sie erhalten dann die nachfolgenden Informationen:

ELSTER: Zertifikat einstellen/erzeugen

ELSTER-Basis (Software-Zertifikat) einstellen

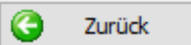
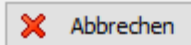
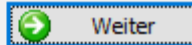
ELSTER-Zertifikatinformationen

Schlüssellänge: **2048**

Gültig von: **12.03.2019**

Gültig bis: **12.03.2022**

Status: **Zertifikat ist ok**

Über „Weiter“ kommen Sie zur Eingabe Ihrer ELSTER-Konto-Daten. Hier ist es wichtig, die exakten Daten anzugeben, die Sie bei der Registrierung im ELSTER-Onlineportal eingetragen haben:

ELSTER: Zertifikat einstellen/erzeugen

ELSTER-Basis (Software-Zertifikat) einstellen

ELSTER-Kontoinformationen

Konto-Name:

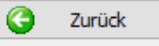
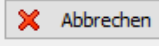
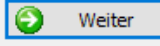
Konto-ID: **1005049869**

Registrier-Datum: **25.06.2013**

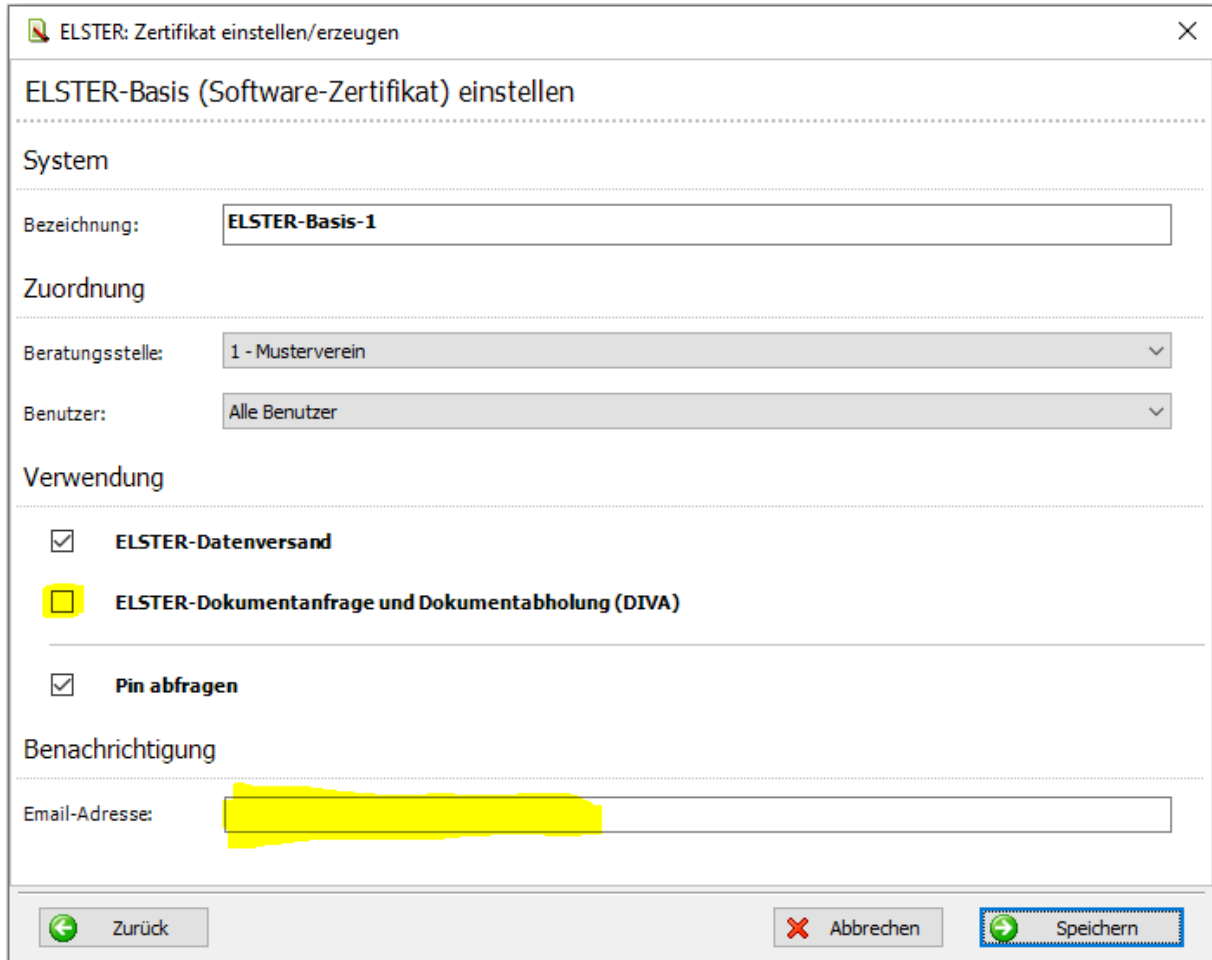
Konto-Art: **Nicht-persönliches Zertifikat (Organisationszertifikat)**

Organisations-Name:

Steuer-Nr.: **9198011310347**

Über „Weiter“ gelangen Sie dann zur Zusammenfassung Ihres Zertifikats:



ELSTER: Zertifikat einstellen/erzeugen

ELSTER-Basis (Software-Zertifikat) einstellen

System

Bezeichnung:

Zuordnung

Beratungsstelle:

Benutzer:

Verwendung

ELSTER-Datenversand

ELSTER-Dokumentanfrage und Dokumentabholung (DIVA)

Pin abfragen

Benachrichtigung

Email-Adresse:

Erläuterung:

„Bezeichnung“ – frei wählbar

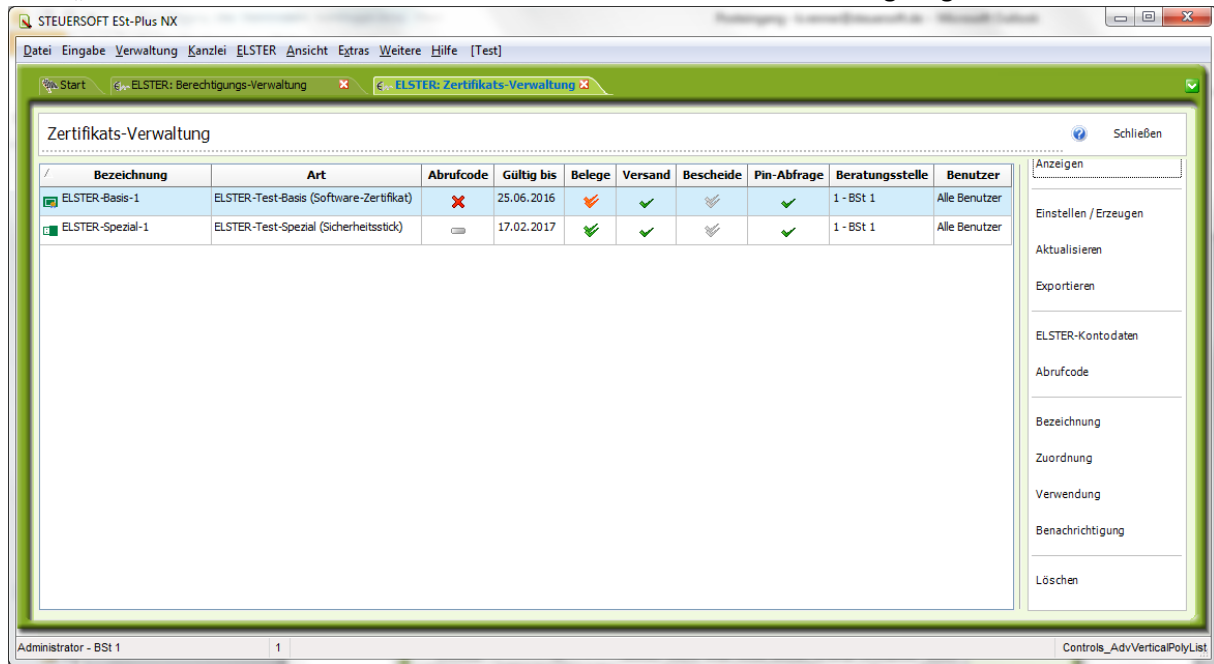
„Beratungsstelle“ – hier geben Sie an, für welche Beratungsstelle das Zertifikat gültig ist

„Benutzer“ – momentan ist das Zertifikat für alle Benutzer (Mitarbeiter der Beratungsstelle) gültig

„Verwendung“ – hier müssen Sie noch das Häkchen für die ELSTER-Dokumentanfrage und Dokumentabholung (DIVA) setzen. Das Häkchen bei „Pin abfragen“ steuert, ob beim ELSTER-Versand / der Dokumentabholung die Pin abgefragt werden soll oder nicht.

„Email-Adresse“ – hier geben Sie bitte die Mailadresse an, über die Benachrichtigungen erfolgen können.

Über „Zertifikat einstellen“ wird das Zertifikat in die Zertifikats-Verwaltung eingebunden:



Über „Anzeigen“ können Sie sich die Zertifikats-Informationen anzeigen lassen.

Über „Verwendung“ können Sie ein bestehendes, geeignetes Versandzertifikat um den DIVA-Abruf erweitern.

In Ihrer Zertifikatsverwaltung sieht das Zertifikat dann so aus:

Zertifikats-Verwaltung													
Bezeichnung	Art	Konto	Registriert Am	Abrufcode	Gültig bis	Belege	Versand	DIVA-Dokumente	Bescheide	Pin-Abfrage	Beratungsstelle	Benutzer	
Bescheidschlüssel 1	Client-Basis (Software-Zertifikat)				Unbeschränkt				✓	✓	1 - Musterverein	Alle Benutzer	
Client-Basis-1	Client-Basis (Software-Zertifikat)				Unbeschränkt				✓	✓	1 - Musterverein	Alle Benutzer	
Client-Basis-2	Client-Basis (Software-Zertifikat)				Unbeschränkt				✓	✓	1 - Musterverein	Alle Benutzer	
ELSTER-Basis-1	ELSTER-Basis (Software-Zertifikat)	Test-Organisation (Steuer-Nr.)	25.06.2013	✗	12.03.2022		✓	✓		✓	1 - Musterverein	Alle Benutzer	
ELSTER-Spezial-1	ELSTER-Spezial (Sicherheitsstick)	Test-Organisation (Steuer-Nr.)	Unbekannt		17.02.2017	✓	✓	✓		✓	1 - Musterverein	Alle Benutzer	
Test-Zertifikat	ELSTER-Spezial (Sicherheitsstick)	Test-Organisation (Steuer-Nr.)	26.01.2017		26.01.2067	✓	✗	✓		✗	Alle Beratungsstellen	Alle Benutzer	

Bitte beachten Sie, dass die DIVA-Dokumentenabholung fest an das Versandzertifikat gebunden ist. Wenn Sie Ihr Zertifikat unwiederbringlich löschen oder ein neues Zertifikat mit einer anderen Konto-ID erstellen, sind die mit dem „alten“ Zertifikat beantragten DIVA-Dokumente verloren.

Bitte verzichten Sie auch nicht auf die Verwendung des Bescheidschlüssels. Momentan kann der DIVA-Bescheid, der mehr oder weniger nur als Bild geliefert wird, nicht in der Aktenverwaltung eingelesen werden. Diese Funktionalität ist bis auf weiteres ausschließlich über die Bescheidabholung mit Ihrem Bescheidschlüssel gegeben!

Wenn alle Voraussetzungen innerhalb der Zertifikatsverwaltung erfüllt sind, können Sie nun in Ihren Steuerfällen ab dem VZ 2019 die DIVA-Zustellung beantragen.

Hierzu bitte innerhalb einer beliebigen Akte über „Formular – Zustellvollmacht/Stempelfeld bearbeiten“ gehen und dort Ihre Zustellvollmacht öffnen:

Zustellvollmacht / Stempelfeld bearbeiten

Beschreibung:

Beratungsstelle

Mitarbeiter

Zustellvollmacht (Post) Hinweis...

Nachname:
Vorname:
Straße:
Hausnummer: Haus-Nr. Zusatz:
Postfach:
Plz / Wohnort:
Zusatzfeld:

Beraternummer aus der Beratungsstellenverwaltung einsetzen

Zustellvollmacht (DIVA) Hinweis...

Nachname:
Vorname:
Straße:
Hausnummer: Haus-Nr. Zusatz:
Postfach:
Plz / Wohnort:
E-Mail:

Mitwirkung eines Angeh. des steuerberatenden Berufsstands
 DIVA-Hinweis zur Kenntnis genommen
 DIVA-Bescheid anfordern

Stempelfeld

Nachname:
Vorname:
Adresse:
Plz / Wohnort:
Zusatz:
Telefonnummer:

Mitwirkung eines Angeh. des steuerberatenden Berufsstands

Wenn Sie das Häkchen bei „DIVA-Bescheid anfordern“ setzen, werden Sie gefragt, ob die Daten der Zustellvollmacht übernommen werden sollen. Beantworten Sie die Frage bitte mit Ja.

Zustellvollmacht / Stempelfeld bearbeiten

Beschreibung:

Beratungsstelle
 Musterverein

Mitarbeiter
 <kein Mitarbeiter gewählt>

Zustellvollmacht (Post) Hinweis...

Nachname:

Vorname:

Straße:

Hausnummer: Haus-Nr. Zusatz:

Postfach:

Plz / Wohnort:

Zustellnummer: Hinweis...

Beraternummer aus der Beratungsstellenverwaltung einsetzen

Zustellvollmacht (DIVA) Hinweis...

Nachname:

Vorname:

Straße:

Hausnummer: Haus-Nr. Zusatz:

Postfach:

Plz / Wohnort:

E-Mail:

Mitwirkung eines Angeh. des steuerberatenden Berufsstands

DIVA-Hinweis zur Kenntnis genommen

DIVA-Bescheid anfordern

Stempelfeld

Nachname:

Vorname:

Adresse:

Plz / Wohnort:

Zusatz:

Telefonnummer:

Mitwirkung eines Angeh. des steuerberatenden Berufsstands

Ergänzen Sie dann bitte noch die E-Mail-Adresse sowie die Kontrollkästchen und speichern Sie die Einstellung ab. Anschließend öffnen Sie bitte den Mantelbogen Seite 2 und betätigen Sie die Schaltfläche „Bescheidbekanntgabe in elektr. Form (DIVA)“

Steuernummer, Name und Vorname
Mustermann Peter

Der Steuerbescheid soll nicht mir / uns zugesandt werden, sondern:
 - Nur ausfüllen, wenn dem Finanzamt keine entsprechende Bekanntgabevollmacht vorliegt -

31	Name	<input style="background-color: cyan;" type="text" value="Mustermann"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Bekanntgabevollmacht liegt dem Finanzamt vor
32	Vorname	<input type="text" value="Manfred"/>	
33	Straße	<input type="text" value="Musterstraße"/>	
34	Hausnummer	<input type="text" value="1"/>	Bescheidbekanntgabe in elektr. Form (DIVA)
	Hausnummerzusatz	<input type="text"/>	
	Postfach	<input type="text" value="12354"/>	
35	Postleitzahl	<input type="text" value="66740"/>	
	Wohnort	<input type="text" value="Saarlouis"/>	
36	Staat (falls Anschrift im Ausland)	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Postleitzahl (Ausland)

Setzen Sie bitte das Häkchen bei der Einwilligung, die übrigen Felder füllen sich über das hinterlegte Stempelfeld, ggf. mit F9 einlesen. Bitte denken Sie daran, Ihre Mail-Adresse einzugeben:

Elektronische Bekanntgabe beziehungsweise Bekanntgabe in Papierform an eine andere Person
Bescheidbekanntgabe in elektronischer Form an eine Angehörige / einen Angehörigen der
steuerberatenden Berufe

Ich willige in die Bescheidbekanntgabe in elektronischer Form ein. Einen Bescheid auf dem Postweg erhalte ich dann in der Regel nicht mehr (Ausnahme siehe drittletzten Absatz der Hinweise).

Ich bestätige, dass ich eine Angehörige / ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe im Sinne der §§ 3 und 4 des StBerG bin.

Name

Mustermann

Vorname

Manfred

Straße

Musterstraße

Hausnummer

1

Hausnummerzusatz

Postfach

Postleitzahl

66740

Wohnort

Saarlouis

E-Mail-Adresse

test@test.de

Wiederholung E-Mail-Adresse (erneute Eingabe der E-Mail-Adresse)

test@test.de

Hinweise zur elektronischen Bekanntgabe:

Lesen Sie die darunter folgenden Hinweise aufmerksam durch und bestätigen Sie, dass sie zur Kenntnis genommen wurden:

Hinweise zur elektronischen Bekanntgabe:

Über die vorgenommene Bereitstellung von Bescheiden zum elektronischen Abruf (§ 122a Abs. 1 AO) erhalten Sie eine unverschlüsselte E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse, in der die Steuernummer und die Kurzbezeichnung des Bescheids angegeben werden. Weitere personenbezogene Daten werden nicht wiedergegeben. Die Bescheide gelten am dritten Tag nach Absendung dieser E-Mail als rechtlich wirksam bekannt gegeben (§ 122a Abs. 4 Satz 1 AO).

Sie können Ihre Einwilligung, dass die Finanzbehörde Bescheide durch Bereitstellung zum Datenabruf bekannt geben kann, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen; entscheidend ist dabei der Zugang des Widerrufs bei der Finanzbehörde.

Wird Ihre Bestellung zum Empfangsbevollmächtigten widerrufen, ist ein Datenabruf ab Zugang des Widerrufs bei der Finanzbehörde grundsätzlich nicht mehr möglich.

Geht der Widerruf der Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe bzw. der Empfangsvollmacht erst nach Versand der elektronischen Benachrichtigung bzw. Bereitstellung eines Bescheids zum Datenabruf bei der Finanzbehörde ein, wird er für diesen - zum Abruf bereitgestellten - Bescheid allerdings nicht mehr wirksam. Sie werden über die Bereitstellung des Bescheids zum Abruf per E-Mail informiert und der Bescheid wird durch Bekanntgabe gegenüber Ihnen wirksam.

Geht der Widerruf der Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe bzw. der Empfangsvollmacht allerdings nur wenige Tage vor dem Versand der elektronischen Benachrichtigung bzw. der Bereitstellung des Bescheids bei der Finanzbehörde ein, kann es in Einzelfällen aus technischen Gründen dennoch zu einer elektronischen Bereitstellung Ihnen gegenüber kommen. Die Folgen sind dann:

- Die Finanzbehörde kann den zum Abruf bereitgestellten Bescheid nicht mehr löschen.
- Ein anderer (neuer) Empfangsbevollmächtigter oder der Steuerpflichtige können den Bescheid nicht elektronisch abrufen.
- Der Ihnen zum Abruf bereitgestellte Bescheid wurde gegenüber niemanden rechtlich wirksam bekannt gegeben. Die Finanzbehörde holt die Bekanntgabe des Bescheids nach.

Sind Sie hiermit nicht einverstanden, ist eine Einwilligung, Bescheide durch Bereitstellung zum Datenabruf bekannt geben zu können, nicht möglich.

Die Finanzbehörde behält sich unabhängig davon vor, Bescheide trotz Einwilligung zur Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf auch auf andere Weise bekannt zu geben (z. B. auf dem Postweg), wenn die Bekanntgabe nach § 122a AO aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte oder ein Erfordernis für die Bekanntgabe auf andere Weise besteht.

Geänderte Bescheide können nicht durch Bereitstellung zum elektronischen Abruf, sondern nur in Papierform bekannt gegeben werden.

Die mit dieser Steuererklärung erteilte Bekanntgabevollmacht für Angehörige der steuerberatenden Berufe i. S. d. §§ 3 und 4 StBerG sowie die Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe gehen anderen erteilten Bekanntgabevollmachten für diesen Veranlagungszeitraum vor.

Die Hinweise zur Bescheidbekanntgabe in elektronischer Form habe ich zur Kenntnis genommen.

Der ELSTER-Transfer sieht dann so aus:

The screenshot shows the 'ELSTER-Testtransfer' window. At the top, it says 'Steuerdaten versenden' and 'Version: 109'. Below that, the certificate type is 'ELSTER-Basis-1'. A table titled 'Datensätze' contains one entry for 'Herrn Peter Mustermann' from 2019. The table has columns for 'Auswahl', 'Beschreibung', 'Jahr', 'Datenart', 'Zeitraum', 'Veranlagungsart', 'Datenzuordnung', 'DIVA Bescheid', 'ELSTER Bescheid', 'Belege werden nachgereicht', and 'Bereits versendet am'. The 'DIVA Bescheid' and 'ELSTER Bescheid' columns have checked boxes. At the bottom, there are buttons for 'Zurück', 'Abbrechen', and 'Prüfung starten', along with the text 'Anzahl Steuerdaten: 1 - Davon ausgewählt: 1'.

Auswahl	Beschreibung	Jahr	Datenart	Zeitraum	Veranlagungsart	Datenzuordnung	DIVA Bescheid	ELSTER Bescheid	Belege werden nachgereicht	Bereits versendet am
<input checked="" type="checkbox"/>	Herrn Peter Mustermann	2019	EST-Erkl (1A)	Kalenderjahr	Einzel-VA	-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-

Und auf Seite 2 des Protokolls wird dann auf die Elektronische Bekanntgabe hingewiesen:

Elektronische Bekanntgabe beziehungsweise Bekanntgabe in Papierform an eine andere Person

Bescheidbekanntgabe in elektronischer Form an eine Angehörige / einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe

Hinweise zur elektronischen Bekanntgabe:

Über die vorgenommene Bereitstellung von Bescheiden zum elektronischen Abruf (§ 122a Absatz 1 AO) erhalten Sie eine unverschlüsselte E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse, in der die Steuernummer und die Kurzbezeichnung des Bescheids angegeben werden. Weitere personenbezogene Daten werden nicht wiedergegeben. Die Bescheide gelten am dritten Tag nach Absendung dieser E-Mail als rechtlich wirksam bekannt gegeben (§ 122a Absatz 4 Satz 1 AO).

Sie können Ihre Einwilligung, dass die Finanzbehörde Bescheide durch Bereitstellung zum Datenabruf bekannt geben kann, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen; entscheidend ist dabei der Zugang des Widerrufs bei der Finanzbehörde.

Wird Ihre Bestellung zum Empfangsbevollmächtigten widerrufen, ist ein Datenabruf ab Zugang des Widerrufs bei der Finanzbehörde grundsätzlich nicht mehr möglich.

Geht der Widerruf der Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe beziehungsweise der Empfangsvollmacht erst nach Versand der elektronischen Benachrichtigung beziehungsweise Bereitstellung eines Bescheids zum Datenabruf bei der Finanzbehörde ein, wird er für diesen - zum Abruf bereitgestellten - Bescheid allerdings nicht mehr wirksam. Sie werden über die Bereitstellung des Bescheids zum Abruf per E-Mail informiert und der Bescheid wird durch Bekanntgabe gegenüber Ihnen wirksam.

Geht der Widerruf der Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe beziehungsweise der Empfangsvollmacht allerdings nur wenige Tage vor dem Versand der elektronischen Benachrichtigung beziehungsweise der Bereitstellung des Bescheids bei der Finanzbehörde ein, kann es in Einzelfällen aus technischen Gründen dennoch zu einer elektronischen Bereitstellung Ihnen gegenüber kommen. Die Folgen sind dann:

- Die Finanzbehörde kann den zum Abruf bereitgestellten Bescheid nicht mehr löschen.
- Ein anderer (neuer) Empfangsbevollmächtigter oder der Steuerpflichtige können den Bescheid nicht elektronisch abrufen.
- Der Ihnen zum Abruf bereitgestellte Bescheid wurde gegenüber niemanden rechtlich wirksam bekannt gegeben. Die Finanzbehörde holt die Bekanntgabe des Bescheids nach.

Sind Sie hiermit nicht einverstanden, ist eine Einwilligung, Bescheide durch Bereitstellung zum Datenabruf bekannt geben zu können, nicht möglich.

Die Finanzbehörde behält sich unabhängig davon vor, Bescheide trotz Einwilligung zur Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf auch auf andere Weise bekannt zu geben (zum Beispiel auf dem Postweg), wenn die Bekanntgabe nach § 122a AO aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte oder ein Erfordernis für die Bekanntgabe auf andere Weise besteht.

Geänderte Bescheide können nicht durch Bereitstellung zum elektronischen Abruf, sondern nur in Papierform bekannt gegeben werden.

Die mit dieser Steuererklärung erteilte Bekanntgabevollmacht für Angehörige der steuerberatenden Berufe im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG sowie die Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe gehen anderen erteilten Bekanntgabevollmachten für diesen Veranlagungszeitraum vor.

Einwilligung in die Bescheidbekanntgabe in elektronischer Form

³⁶ Die Hinweise zur Bescheidbekanntgabe in elektronischer Form habe ich zur Kenntnis genommen.

WICHTIG: Die Bescheidbekanntgabe in elektronischer Form ist eine Einmalvollmacht – sie kann ausschließlich für den Erstbescheid beantragt werden. Folgebescheide werden per Post an den Mandanten/das Mitglied übersandt. Sie müssen sich zwingend mit den Finanzämtern in Verbindung setzen, um zu klären, wie Sie die Zustellvollmacht für die Folgebescheide beim Finanzamt einreichen/hinterlegen können.